

Łukaszewicz, Adam

Zum P. Giss. 40 I 9 ('Constitutio Antoniniana')

The Journal of Juristic Papyrology 20, 93-101

1990

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez **Muzeum Historii Polski** w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

ZUM P. GISS. 40 I 9 (»CONSTITUTIO ANTONINIANA«)

Seit der Erscheinung vor etwa 75 Jahren des Bandes der Giessener Papyri wird der Text des Papyrus Gissensis 40 dauernd kommentiert und interpretiert. Der Papyrus enthält drei Erlasse Caracallas. Der erste Erlass wurde zum Gegenstand besonders heftiger Diskussionen. Er wird allgemein als die griechische Fassung der sogenannten »Constitutio Antoniniana« interpretiert. Infolge der »Constitutio Antoniniana« erhielten die Einwohner des römischen Reiches die *civitas Romana*.

Weder der Sinn dieses Ediktes noch die Ergänzung zahlreicher Lücken fanden die Übereinstimmung der Gelehrten¹. Die nachstehenden Bemerkungen beziehen sich ausschliesslich auf einen Bruchteil von P. Giss. 40 I und zwar auf die Zeile 9 mit dem unmittelbaren Nachbartext. Es geht hier weder um die Gesamtheit der mit der »Constitutio Antoniniana« verbundenen Probleme noch um eine vollständige Zusammenfassung oder Analyse der bisherigen Diskussion.

Viele Studien enthalten Beschreibungen dieser Stelle des Papyrus mit Erörterung der paläographischen Einzelheiten. In vielen dieser Arbeiten sind die Interpretationselemente der Beschreibung zugemischt.

Zuletzt hat Hartmut Wolff die oben erwähnte Stelle in einem Passus seiner Monographie besprochen².

Der heutige Zustand des P. Giss. 40 hat sich im Vergleich mit dem Stand zur Zeit der *editio princeps* wesentlich geändert. Trotzdem, jeder Versuch den Text zu interpretieren muss nach wie vor mit der Überprüfung des Originals verbunden sein. Nur der Vergleich der Originalurkunde mit der Tafel in der Erstedition, die den früheren Zustand des Papyrus dokumentiert, kann als Grundlage für die Behandlung des Textes gelten³.

Das betreffende Textstück sieht folgendermassen aus:

διδωμιτοι[2-3]υναπα[8][ca.20].νοικουμενηγτη[4-5].ειανρωμαιων

[.]ενοντοσ[9][ca.20]ατω.χωρ[1-2]τωγ[4?].ειτικωνοφιλειγρο

¹ Für vollständiges Literaturverzeichnis zur Frage der Constitutio Antoniniana siehe Ch. S a s s e, *Die Constitutio Antoniniana. Eine Untersuchung über den Umfang der Bürgerrechtsverleihung auf Grund des Papyrus Giss. 40 I*, Wiesbaden 1958, S. 134-143; idem, JJP 14 (1962), S. 109-149; JJP 15 (1965), S. 329-366; H. W o l f f, *Die Constitutio Antoniana und Papyrus Gissensis 40 I*, Köln 1976, S. 521 ff.

² W o l f f, op. cit., S. 178.

³ Dem Betreuer der Giessener Papyrus-Sammlungen, Herrn Professor Dr. H. G. Gundel,

Die von H. Wolff nach A. Wilhelm⁴ angenommene Ergänzung des Endstückes der Zeile 7, der Lücke am Anfang der Z.8 und der Lakune in der Mitte der Z.8, obwohl sie in Einzelheiten bestreitbar ist, muss im Ganzen für richtig gehalten werden. Die Lakune gegen Ende der Z.7 wird von Wolff selbst auf 3 Buchstaben geschätzt. In der Lücke sind tatsächlich 2-3 Zeichen zu ergänzen. Das stellt aber die von H. Wolff nach A. Wilhelm vorgeschlagene Lesung τοί[ν]υν in Frage. Es scheint vielmehr, dass wir hier τοῖ[ς] σ]υνάπα|⁸σι (so Meyer, editio princeps) oder τοῖ[ς] ο]ῦν ἄπα|⁸σι ergänzen sollten.

In der Mitte der Z.8 vor der Lakune scheint τῆ paläographisch richtiger als π. zu sein. τῆ[ν πολι]τεῖαν passt zwar nicht problemlos in die Lücke, ist aber nicht unmöglich. Auf jeden Fall es ist als Konjektur nicht schlechter als das z.B. von H. Wolff für möglich gehaltene τῆ[ν μεγαλ]εῖαν⁵.

Es scheint, dass wir als Ausgangspunkt für weitere Überlegungen folgenden Text der Z. 7-8 annehmen können:

δίδωμι τοῖ[ς] σ]υνάπα|⁸σι τοῖς κατοικοῦσι τῆν οἰκουμένην τῆ[ν πολι]τεῖαν
 *Ρωμαίων κτλ.

Weiterhin werden wir uns mit dem übrigen Text des betreffenden Stückes befassen, und zwar mit dem Endteil der Z.8 und mit dem Teil der Z.9 bis zu ὀφίλει γὰρ τό, womit ein neuer Gedanke (und auch ein neuer Satz) anfängt.

Eigentlich ist nur der erwähnte Teil der Z.9 disputabel, denn μένοντος am Ende der Z.8 wird einstimmig akzeptiert. [μ]ένοντος leitet eine auf *genetivus absolutus* aufgebaute Klausel ein. Es ist sicher, dass entweder ein Stand bleibt, trotz der Verleihung des römischen Bürgerrechts, unverändert, oder niemand (μένοντος οὐδενός) bleibt von den Folgen des Ediktes ausgenommen bzw. nichts bleibt von einem früheren Zustand.

Bei Sasse finden wir einige μένοντος-Klauseln in Übersicht⁶. Der unvollständige Text nach der Lakune umfasst, wie wir schon oben gesehen haben, folgende Buchstaben:

]ατω.χωρ [1-2]τωγ[4]ειτικίων

]ατω. wird meistens als Endung des Genitiv Plural-μ]άτωγ interpretiert. Das Überbleibsel des Buchstabens spricht tatsächlich eher für γ als für ζ.

Weiter sehen alle, mit Ausnahme von R. Böhm⁷, das Wort χωρ[ίς] mit Genitiv Plural. Der Artikel τῶγ kann problemlos gelesen werden, aber das nachstehende

möchte ich für die Genehmigung das Original im Jahre 1985 in der Universitätsbibliothek zu Giessen zu überprüfen, meinen herzlichen Dank aussprechen. Zu grosser Dankbarkeit verpflichtet bin ich auch der Alexander von Humboldt-Stiftung, die meine Forschungsarbeit in dieser Zeit mit einem Stipendium unterstützte.

⁴ Wolff, op. cit., S. 119; A. Wilhelm, AJA 38 (1934), S. 178-180.

⁵ Wolff, op. cit., S. 183-186.

⁶ Sasse, Const. Ant., S. 44-67.

⁷ R. Böhm, Aegyptus 43 (1963), S. 54-67 und 278-298.

Wort ist der Brennpunkt der ganzen Diskussion. Die bisherigen Erörterungen haben zu fast allgemeiner Annahme der Hypothese von P. M. Meyer, Herausgeber der *editio princeps*, geführt, der $[\delta\epsilon\delta]\epsilon\iota\tau\iota\kappa\iota\omega\nu$ (*dediticii*) ergänzte. Die Schreibung dieses, im griechischen Wortschatz sonst nicht erhaltenen, Wortes wurde unlängst zu $\delta\eta\delta\epsilon\iota\tau\iota\kappa\iota\omega\nu$ korrigiert⁸. Die Ergänzung entspricht tatsächlich der Lakune, die nicht nur $\delta\eta$, sondern auch einen Teil des davorstehenden ν und den grösseren Teil eines weiteren δ enthalten könnte.

Unmittelbar nach der Lakune in der Mitte der Z.9 befindet sich ein Rest eines leicht schrägen Striches, der das erhaltene ϵ mit dem davorstehenden, jetzt verlorenen, Buchstaben verband. Zur Zeit der Entstehung der Tafel zu P. Giss. 40 war dieser Strich ein wenig länger⁹, was leider bei der Identifizierung des Buchstabens nicht helfen kann. Unter dem Strich zeigt die Tafel zwei fast parallele verblasste Linien. Die erste von oben ist eigentlich eine von einer Papyrusfaser verursachte Täuschung. Die untere Linie ist aber real. Es ist von ihr auf dem Original ein Tintenpunkt geblieben.

Man könnte sich aufgrund des oberen Verbindungsstriches den verlorenen Buchstaben als τ , γ oder λ vorstellen. Aber die Anwesenheit des unteren Striches weist auf einen anderen Buchstaben hin. Der Vergleich mit anderen Stellen des Papyrus beweist, dass das δ sehr wahrscheinlich ist. Zum Vergleich sollte insbesondere die Gestalt von δ in Verbindung mit anderen Buchstaben in I 25, II 5 und vor allem die Verbindung mit ϵ in der Z.10 des dritten Erlasses berücksichtigt werden. In dem letzten Fall ist die Analogie zu I 9 ziemlich deutlich. Die Beschädigung macht leider den Vergleich mit der Verbindung zwischen δ und ϵ am Ende der Z.I 12 nicht möglich. In I 7 befindet sich ein Beispiel eines ganz anders geschriebenen δ mit ι verbunden.

Nur einer der übrigen Buchstaben desselben Wortes ist fragwürdig. Es ist sehr wahrscheinlich, dass es tatsächlich ein τ und nicht ein λ ist, weil am Rande der kleinen Lücke ein Rest eines fast vertikalen Striches erhalten ist.

Die Überprüfung des Originals weist also darauf hin, dass die von Meyer stammende Lesung $[\delta\eta]\delta\epsilon\iota\tau\iota\kappa\iota\omega\nu$ (das zweite Delta könnte ggf. in eckigen Klammern gesetzt werden) als die wahrscheinlichste der bisherigen Konjekturen gelten muss. Von Sicherheit kann aber keine Rede sein.

Wenn wir auch den folgenden Wortlaut nach der Lakune voraussetzen und zwar $[\alpha\tau\omega\gamma\ \chi\omega\rho[\iota\epsilon]\tau\tilde{\omega}\nu[\delta\eta]\delta\epsilon\iota\tau\iota\kappa\iota\omega\nu]$, erhalten wir trotzdem nicht den Sinn des gesamten Satzes, der mit $\delta\iota\delta\omega\mu\iota$ anfängt. Daher kommen die zahlreichen Hypothesen zum Inhalt der Lakune am Anfang der Z.9 und zur Bedeutung des ganzen Passus. Diese Hypothesen könnten in folgende Gruppen geteilt werden:

⁸ D. Weissert, *Hermes* 91 (1963), S. 249 f.; vgl. Wolff, op. cit., Anm. 454.

⁹ Wolff, op. cit., Anm. 449, hat mit Sicherheit Recht, wenn er sagt, dass Sasse (Const. Ant., S. 38) das Ausmass der durch das Wasser verursachten Schäden überschätzt. Die Änderungen im Zustand der hier besprochenen Stelle kommen nicht von der Feuchtigkeit.

I. Es besteht keine direkte Verbindung zwischen der μένοντος-Klausel und χωρίς κτλ. Ein Zustand bleibt, trotz der Verleihung der *civitas Romana*, unverändert. Die *dediticii* werden von der Einbürgerung ausgenommen (χωρίς τῶν δηδειτικίων = praeter *dediticios*).

In der *editio princeps* schlägt Meyer die folgende Ergänzung des Textes vor: [μ]ένοντος [παντὸς γένους πολιτευμ]άτω[ν], χωρ[ις] τῶν [δεδ]ειτικίων und sagt: »Die Worte χωρ[ις] τῶν [δεδ]ειτικίων können sowohl aus sachlichen wie aus sprachlichen Gründen nur auf den Hauptsatz mit δίδωμι Bezogen werden¹⁰.«

II. Nach der Information über die Verleihung des römischen Bürgerrechts an alle Bewohner der *oikoumene*, leitet μένοντος eine einheitliche Klausel ein, zu der auch χωρίς = praeter gehört.

1. Die μένοντος-Klausel ist, im Ganzen, die Verneinung des allgemeinen Charakters der Verleihung, z.B. μένοντος [οὐδενὸς ἕξω τῶν ἐμῶν δωρημ]άτων¹¹ oder [μ]ένοντος [ἐκάστου μετόχου εὐπολημ]άτων χωρ[ις] τῶν [δε]δειτικίων = manente quocumque participae beneficiorum praeter *dediticios*¹².

2. Die gesamte μένοντος-Klausel bildet keine direkte Verneinung der Universalität der kaiserlichen Wohltat. Sie ist eine zusätzliche Information. χωρίς = praeter beschränkt nur die durch μένοντος eingeleitete Bedingung: z.B. μένοντος κυρίου παντὸς νόμου ταγμ]άτων χωρ[ις] τῶν [δεδ]ειτικίων = manente valida omni lege civitatum praeter *dediticiorum* (»wobei alle Gesetze der autonomen Gemeinden in Kraft bleiben sollen mit Ausnahme derer [sc. der Gesetze] der Deditizier«)¹³.

Sherwin-White, der in seinem Werk den Wert der Monographie Sasses betont (»a masterly monograph«) und seinen Glauben in die *lectio dedeitikίων* (sic!) ausdrückt¹⁴, stellt auch Folgendes fest: »the exclusion of the *dediticii*...is not from the grant of franchise but from the condition prescribed in the missing phrase¹⁵.«

Bei C. Préaux finden wir eine zusammenfassende Formulierung, die den Sinn derartiger Interpretationen folgendermassen ausdrückt: »Tous les habitants de l'Empire sont citoyens romains, mais les déditices ne sont pas rattachés à une citoyenneté locale particulière...¹⁶.«

Die oben als I und II. 1 bezeichneten Auffassungen bedeuten, dass der allgemeine Charakter der Verleihung durch eine die Kategorie der *dediticii* betreffende Salvationsklausel beschränkt ist. Die Anschauung II. 2 bedeutet dagegen, dass die

¹⁰ P. Giss. 40, Kommentar, II, S. 30.

¹¹ J. Keil, Anz. Akad. Wien 85 (1948), S. 146, 150.

¹² E. Kiessling, in: Sasse, Const. Ant., S. 124.

¹³ H. J. Wolff, *Eos* 48,1 (1956), (Symbolae Taubenschlag), S. 371.

¹⁴ A. N. Sherwin-White, *The Roman Citizenship*, Oxford 1973, S. 380.

¹⁵ *Ibid.*, S. 382.

¹⁶ C. Préaux, *Les raisons de l'originalité de l'Égypte*, *Museum Helveticum* 10, fasc. 3-4 (1953), S. 218; vgl. A. H. M. Jones, *Another Interpretation of the »Constitutio Antoniniana«*, *JRS* 26 (1936), S. 223-235.

Einbürgerung doch allgemein war, trotz der *μένοντος*-Klausel mit zusätzlichen Daten.

Es ist schon lange her, seit die Beziehung von *χωρίς* zum Hauptsatz mit *δίδωμι* in Frage gestellt wurde¹⁷. Damit begann auch die Umkehr der Wissenschaftler von der Meyerschen Interpretation. Man bemerkte zwar, dass in P. Warren 8.21–22 ein Zeugnis der Verwendung von *χωρίς* in gewisser Entfernung vom Hauptsatz zu finden ist, aber es wurde festgestellt, dass die Analogie nicht zutreffend ist, und dass die Schreibweise eines einfachen Vertrages mit dem Stil der kaiserlichen Kanzlei nicht zu vergleichen ist¹⁸. P. Warren 8.21–22 bestätigt einfach die Möglichkeit von *χωρίς* (*ἄλλων κτλ.*) = *salvis* (*aliis etc.*) in einem beträchtlichen Abstand vom Hauptsatz, auf den es sich ohne Zweifel bezieht, und dazu noch in Nachbarschaft von einer *μενόντων*-Klausel.

Ein interessantes aber kompliziertes Beispiel bietet der Text von P. Oxy. IV 724.6–7 (155 n. Chr.). Diese Urkunde ist ein Vertrag über Kurzschriftunterricht: *συνέστησά σοι Χαιράμμωνα δοῦλον πρὸς μάθησιν σημείων ὧν ἐπίσταται ὁ υἱός σου Δι[ο]νύσιος ἐπὶ χρόνον ἔτη δύο ἀπὸ τοῦ ἐνεστῶτος μηνὸς Φαμενώθ τοῦ ὀκτωκαίδεκάτου ἔτους Ἀντωνίνου Καίσαρος τοῦ κυρίου μισθοῦ τοῦ συμπεφωνημένου πρὸς ἀλλήλους ἀργυρίου δραχμῶν ἑκατὸν εἴκοσι χωρὶς ἑορτικῶν, ἐξ ὧν ἔσχες τὴν πρώτην δόσιν ἐν δραχμαῖς τεσσαράκοντα κτλ.*

Der Herausgeber meint, dass *χωρὶς ἑορτικῶν* (sc. *ἡμερῶν*) »out of place« ist. Er weist auch darauf hin, dass *χωρὶς ἑορτικῶν* dem folgenden Satz im P. Oxy. IV 725.35–37 entspricht: *ἀργήσει δὲ ὁ παῖς εἰς λόγον ἑορτῶν κατ'ἔτος ἡμέρας εἴκοσι, οὐδενὸς ἐκκρουομένου τῶν μισθῶν κτλ.* »Für Festtage wird der Knabe jedes Jahr zwanzig Tage untätig bleiben, wobei nichts vom Lohn abgezogen wird«.

Wenn aber dieser oder ein ähnlicher Ausdruck zu *χωρὶς ἑορτικῶν* werkürzt wäre, würde er praktisch unverständlich sein. Wenn wir auch tatsächlich *χωρὶς ἑορτικῶν* auf *ἡμερῶν* beziehen, bedeutet diese Wendung schlicht »ohne Festtage«. In einem Kontext, der den *μισθός* betrifft, könnte es »ohne Recht zu Festtagen« oder »ohne zusätzliche Belohnung für Festtage« bedeuten. Eine noch einfachere und sehr überzeugende Interpretation bietet J. Hengstl, und zwar »ohne Festtagsgeschenke«¹⁹. Aus diesen Gründen, obwohl einige Fehler die Meinung des Herausgebers, dass »the contract was drawn up by an unprofessional scribe and the language is often confused« unterstützen könnten, ist es eigentlich sicher, dass *χωρὶς ἑορτικῶν* im P. Oxy. IV 724 doch am richtigen Platz steht. Zur Unterstützung der Meinung Meyers (I) bliebe also nur das zu diesem Zweck kaum ausreichende Zeugnis des

¹⁷ P. Jouguet, *La vie municipale dans l'Égypte romaine*, Paris 1911, S. 354; A. Beltrami, *Riv. Fil.* 45 (1917), S. 22; E. Schönbauer, *ZSS* 51 (1931), S. 305; Wolff, *Eos* 48, 1, S. 371, Anm. 13.

¹⁸ Sasse, *Const. Ant.*, S. 47; Wolff, *op. cit.*, S. 184.

¹⁹ J. Hengstl, *Griechische Papyri aus Ägypten als Zeugnisse des öffentlichen und privaten Lebens*, München 1978, Nr. 100, S. 245.

P. Warren 8. Auf keinen Fall ist der kategorische Ton Meyers berechtigt, wie auch sein Hinweis auf »sowohl sachliche wie auch sprachliche Gründe.« Denn aus sprachlichen Gründen wäre der Platz für die Ausnahme-Klausel dem Hauptsatz mit *δίδωμι* doch näher und *πλὴν δηδειτικίων* eine in diesem Zusammenhang zu erwartende normale Ausdrucksweise.

Wir wollen uns jetzt dem Fall II zuwenden. Nach dieser Anschauung, die heute allgemein akzeptiert ist, bilden *μένοντος κτλ.* und *χωρίς κτλ.* eine einheitliche Formel ohne Beziehung von *χωρίς* auf den Hauptsatz mit *δίδωμι*.

Die Variante II. 1, d.h. *μένοντος οὐδενός* (bzw. *ἐκάστου*) *χωρίς κτλ.* ist praktisch einem viel einfacheren *πλὴν δηδειτικίων* gleich. Übrigens würde man statt *μένοντος οὐδενός* (bzw. *ἐκάστου*) *κτλ. χωρίς τῶν δηδειτικίων* = manente nemine (quocumque)...praeter dediticios²⁰, wohl *μένοντος οὐδενός κτλ. εἰ μή κτλ.* erwarten.

Die Versuche, den Text nach dem Muster II. 2 zu rekonstruieren, haben auch keine endgültige Ergebnisse erbracht. Es geht um die Rekonstruktion einer Formel, die im ersten Teil eine zusätzliche Information, im zweiten aber die Ausnahme der Deditizier, oder einer mit ihnen verbundenen Angelegenheit, von der Bedingung der davorstehenden Klausel beinhalten würde.

Angesichts des Fehlens von klaren und eindeutigen Analogien sind wir auf Imagination und Sprachgefühl angewiesen. H. Wolff, der die Bedeutung der Analogien bezweifelt, betont die Wichtigkeit der Analyse der Satzkonstruktion²¹.

Sasse hat ohne Zweifel Recht, wenn er darauf hinweist, dass mindestens 500 griechische Substantiva der Endung *-μύτων* im Genitiv Plural entsprechen würden²².

In den Interpretationen, die zur Gruppe II. 2 gehören, wurde zwar die Idee Meyers und auch seine Ergänzung der Lücke am Anfang der Z. 9 verneint, aber der an sich Meyersche Gedanke, dass die Deditizier doch irgendwie im Edikt benachteiligt werden mussten, ist erhalten geblieben. Diese Benachteiligung drücke sich in der Ausnahme der Deditizier von den weiter zu bestehenden städtischen Bürgerrechten bzw. Gesetzen aus. Wozu aber eine solche tautologische Klausel bei einer Konfirmation des weiteren Bestehens der lokalen Bürgerrechte? Auf diese Frage erhalten wir keine überzeugende Antwort. Es ist nicht notwendig zu betonen, dass die Bestätigung der jeweiligen städtischen Bürgerrechte bedarf im Edikt keiner Feststellung, dass die übrige Bevölkerung (*dediticii*) nach wie vor keinen Zugang zu den betreffenden Körperschaften haben soll.

In allen bisher zitierten Interpretationen heisst *χωρίς τῶν δηδειτικίων* etwa praeter dediticios bzw. exceptis dediticiis. Wir sollten aber eine andere Bedeutung von *χωρίς* und zwar »ohne« (sine) nicht übersehen. Da berühren wir aber die Frage

²⁰ Supra, Anm. 12.

²¹ Wolff, op. cit. S. 184.

²² Sasse, Const. Ant., S. 67.

der *dediticii*. Lässt sich χωρίς = sine mit den »dediticii« in Einklang bringen? Wenn ja, dann nur vielleicht im Sinne einer absoluten Verneinung der weiteren Existenz dieser Kategorie der Bevölkerung. Eine solche Konstruktion scheint aber im gegebenen Kontext sprachlich bedenklich zu sein. Die Lesung [δη]θειτικίων ist zwar sehr wahrscheinlich, bleibt aber nach wie vor eine Konjekture (»un terme reconstitué par conjecture«)²³. Man dürfte weder diejenigen, die etwas anderes als δ nach der Lakune lesen, mit Anathema belegen²⁴, noch den Punkt unter δ beseitigen²⁵.

Bis jetzt sind einige von [δη]θειτικίων abweichende Vorschläge zu notieren. Dazu gehören: μένοντος [παντός γένους ὀνομαζήτων χωρ[ις] τῶν [γεντ]ειλικίων²⁶, [μ]ένοντος παντός γένους ἐγκλημάτων χωρ[ις] τῶν [αἰδ]ειλικίων²⁷, [μ]ένοντος [δ' οὐδενός τῶν ἄλλων ταγμαζήτων χωρ[ις] τῶν [ἀδ]θειτικίων bzw. [εἰ]θειτικίων²⁸, und [μ]ένοντος [κυρίου παντός νόμου κατ]ὰ τῶν χωρῶν τῶν [ἀπολ]ειτικίων²⁹. NB. keiner von diesen Vorschlägen berücksichtigt eine Möglichkeit der Bedeutung »sine« für χωρίς. Diese Konjekturen wurden durch die meisten Forscher zurückgewiesen. Besonders die Hypothese Böhm's ist auf eine vernichtende Kritik gestossen³⁰. Die Behauptung Böhm's ist tatsächlich nicht annehmbar, und das nicht nur wegen der bizarren Lesart [ἀπολ]-ειτικίων. Es gibt in der Lücke keinen Platz für die Ergänzung χωρῶν, die übrigens auch grammatikalisch in diesem Zusammenhang problematisch wäre. Aber auch die Vorschläge von Laqueur, Heichelheim und Jouguet wurden abgelehnt.

Die Lesung γεντειλικίων (Jouguet) könnte man sich auch in einem anderen Kontext vorstellen, z.B. [μ]ένοντος [οὐδενός μεθ' ἀπλῶν ὀνομαζήτων χωρ[ις] τῶν [γεν]τειλικίων »wobei niemand bei den einfachen Namen ohne gentilicia bleibt«, oder [μ]ένοντος [οὐδενός τῶν ἐν χρήσει ὀνομαζήτων χωρ[ις] τῶν [γεν]τειλικίων »wobei keiner von den Namen im Gebrauch ohne *gentilicium* bleibt«.

Diese Bildungen sind, trotz ihres rein hypothetischen Charakters, aufschlussreich, denn sie weisen auf viele mögliche Vorteile der eventuellen Behebung der Konjekture δηθειτικίων hin. Vor allem hätten wir bei solcher Lösung:

- 1]ατω. sehr überzeugend als ὀνομαζήτων erklärt,
- 2 χωρίς in der unkomplizierten Bedeutung »ohne«,
- 3 Verwendung bei der Rekonstruktion des Textes nur von den historisch bestätigten Tatsachen (Verbreitung der »Aurelii« nach der Einführung von *Constitutio Antoniniana*),

²³ A. Piganiol, *Le statut augustéen de l'Égypte*, *Museum Helveticum* 10 (1953), S. 197

²⁴ » Wer [αἰδ]ειλικίων oder [γεν]τειλικίων schreibt, verlässt die Überlieferung!« (Kalbfleisch), F. M. Heichelheim, *JEA* 26 (1940), S. 12, 16 Anm. 2.

²⁵ Sasse, *Const. Ant.*, S. 38: »sichere Überlieferung«.

²⁶ Jouguet, *op. cit.*, S. 355, Anm. 1.

²⁷ R. Laqueur, *Das erste Edikt Caracallas auf dem Papyrus Gissensis 40*, *Nachrichten der Giessener Hochschulgesellschaft* 6, 1927/1928, S. 26; vgl. Sasse, *Const. Ant.*, S. 37, Anm. 6.

²⁸ Heichelheim, *JEA* 26 (1940), S. 10, 16 Anm. 2.

²⁹ Böhm, *Aegyptus* 43 (1963), S. 54–67 und 278–298.

³⁰ J. H. Oliver, *P.P.* 23 (1968), S. 50–52; vgl. Wolff, *op. cit.*, S. 183.

4 Aufhebung eines (im Griechischen) *hapax legomenon* und der auf Konjektur gestützten Riesendiskussion.

Wir wollen aber ins Reich der Phantasie nicht allzu weit abschweifen.

Alle bisherigen Interpretationen bleiben nach wie vor im Kreise der Vermutungen. Auch die Ergänzungen der Lücke am Anfang der Z.9 sind nur als *lectiones exempli gratia* zu betrachten. Es bleibt uns endlich die noch für die Zwecke der weiteren Überlegung brauchbaren Hypothesen zusammenzustellen:

A. Bei der eventuellen Beseitigung der Lesung [δη]δητικίων: zur Zeit nur eine der oben vorgeschlagenen *lectiones exempli gratia*, z.B. mit [γεν]τελικίων; sinngemäss: »Ich verleihe allen das römische Bürgerrecht, wobei kein Name ohne *gentilicium* bleibt«.

B. Bei Voraussetzung der Lesung [δη]δητικίων:

1. Die Beschränkung des allgemeinen Charakters der Verleihung zuungunsten der *dediticii* (= I, oben)

2. Ausnahme der *dediticii* von der Bedingung der μένοντος-Klausel (= II.2, oben)

3. χωρ[ις] τῶν [δη]δητικίων = »ohne der *dediticii*«; eine absolute Klausel, die die Existenz der *dediticii* aufheben würde.

Aus paläographischen Gründen ist die Gruppe B zu bevorzugen (grosse Wahrscheinlichkeit des auf die Lücke folgenden Delta). Im Rahmen dieser Gruppe erscheinen zwei kontradiktorische Thesen: B1: die *dediticii* seien von der Einbürgerung ausgenommen; B2 (= II.2); B3: die *dediticii* seien von der Verleihung der *civitas Romana* nicht ausgenommen.

B1 und B3 sind als sprachlich wenig wahrscheinlich zu bezeichnen. Es bliebe also B2 (= II.2) zur weiteren Überlegung. Wenn wir schon bei der Ergänzung des unvollständigen [.ει.κίων dem Gedanken Meyers folgen, könnten wir auch dasselbe Vertrauen bei der Rekonstruktion des Inhalts der Anfangslücke der Z.9 gelten lassen, um folgenden Wortlaut zu erhalten: [μ]ένοντος [παντός γένους πολιτευμάτων χωρ[ις] τῶν [δη]δητικίων. Trotz der Meinung Meyers scheint aber das eventuelle πολιτευμάτων mit τῶν [δη]δητικίων in Einklang zu stehen. Die offensichtliche Bedeutung des Textes wäre: »wobei alle *politeumata* erhalten bleiben mit Ausnahme der Deditizier«.

Während [μ]ένοντος [παντός γένους πολιτευμάτων bedeutet, dass, trotz der allgemeinen Verleihung der *civitas Romana, politeumata*³¹ aller Art erhalten bleiben, bildet das nachstehende χωρ[ις] τῶν [δη]δητικίων eine Salvationsklausel, die bei der gegebenen Ergänzung der Lakune nur als Aufhebung der Kategorie der Deditizier verstanden werden kann.

Die Intention des Erlasses Caracallas war die *allgemeine* Verleihung des römischen

³¹ Für Beispiele der Verwendung von πολιτευμάτων zur Ergänzung der Z. 9 siehe S a s s e, Const. Ant., S. 13-14; idem, JJP 15 (1965), S. 365; auch B L III-VI. Für W. K u n k e l, z. B., bedeutet πολιτεύμα »status, condicio«, *Römisches Privatrecht auf Grund des Werkes von P. Jörs*. (3. Aufl., 1949), S. 57, Anm. 10: [μ]ένοντος [οὐδενός τῶν ἄλλων πολιτευμάτων.

Bürgerrechts. Das findet in der *sicheren* Überlieferung anderer Quellen eindeutige Bestätigung: Dig. I,5,17: *In orbe Romano qui sunt, ex constitutione imperatoris Antonini cives Romani effecti sunt*; Cassius Dio LXXVIII,9,5: καὶ Ῥωμαίους πάντας τοὺς ἐν τῇ ἀρχῇ αὐτοῦ ... ἀπέδειξεν³².

Die Abschaffung der Kategorie der Deditizier wäre eine logische Konsequenz dieses Aktes.

[Marburg a.d. Lahn — Warszawa]

Adam Łukasiewicz

³² Für Übersicht über die literarischen Quellen zur Constitutio Antoniniana siehe Sasse Const. Ant., S. 9-11.